

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2013

Oldenburg, den 11. Oktober 2013

Nr. 22

### Stadt Oldenburg

Satzung über die Bevölkerungsstatistik  
der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 26. 08. 2013.....49

Änderungssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über die Organisation und Abschottung  
der für die Statistik zuständigen  
Organisationseinheit (Statistikstelle).....50

Jahresabschluss des Eigenbetriebes  
Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg  
für das Wirtschaftsjahr 2012 .....51

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 26. 08. 2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) in der Fassung vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 26. 08. 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Oldenburg führt ausschließlich durch die abgeschottete Statistikstelle Statistiken über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung als Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis durch. Durch Fachgesetze angeordnete Auswertungen sind hiervon nicht betroffen.
- (2) Die Statistik des Bevölkerungsbestandes umfasst die regelmäßige Auswertung der nach § 22 Abs. 1 Niedersächsisches Meldegesetz im Melderegister gespeicherten Daten, soweit in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannt.
- (3) Die Statistik der Bevölkerungsbewegung umfasst
  1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung
    - a) die Eheschließungen
    - b) die eingetragenen Lebenspartnerschaften
    - c) die Geburten
    - d) die Sterbefälle
  2. bei den Wanderungen die Zuzüge durch Bezug der neuen Wohnung, die Fortzüge durch Auszug

aus der bisherigen Wohnung sowie Wohnungsstatus-Änderungen, soweit §§ 9 und 13 Abs. 2 Niedersächsisches Meldegesetz eine Meldepflicht begründen.

3. Berichtigungen und Fortschreibungen des Melderegisters nach § 25 Niedersächsisches Meldegesetz, soweit sie in Nr. 1 und 2 genannte Melde-Tatbestände betreffen.

#### § 2

##### Erhebungsmerkmale der Statistik des Bevölkerungsbestandes

- (1) Für die Statistik des Bevölkerungsbestandes werden folgende Daten als Erhebungsmerkmale erfasst:
  1. Für alle in der Stadt Oldenburg bestehenden Wohnanschriften:
    - Kleinräumige statistische Zuordnungen bis zur Blockseite,
    - Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt- und Nebenwohnung),
    - Datum (Jahr, Monat und Tag) des Einzugs,
    - Datum (Jahr, Monat und Tag) des letzten Statuswechsels,
    - Ort oder Anzahl der registrierten weiteren Wohnungen in Deutschland.
  2. Für die zuletzt in Oldenburg aufgegebene Wohnanschrift:
    - Kleinräumige statistische Zuordnungen bis zur Blockseite,
    - Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung).
  3. Für bisherige Wohnungen vor dem Zuzug nach Oldenburg:
    - Wohnort (Gebietschlüssel oder Name),
    - Postleitzahl,



Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung),

Datum (Jahr, Monat und Tag) des Zuzugs nach Oldenburg.

4. Zu den gemeldeten Personen:

Geburtsdatum (Jahr, Monat und Tag),

Geburtsland und Geburtsort (Gebietsschlüssel und/oder Name),

Geschlecht, Familienstand,

Staatsangehörigkeiten,

rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

- (2) Die Übermittlung aus dem Melderegister zum Feststellen des Bevölkerungsbestandes erfolgt regelmäßig zu den Erhebungszeitpunkten 31. 03., 30. 06., 30. 09. und 31. 12. des Jahres und auf Anforderung der Statistikstelle.

§ 3

Erhebungsmerkmale der Statistik der Bevölkerungsbewegung

- (1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Erhebungsmerkmale einschließlich Ereignisdatum und die Veränderungen durch die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 dieser Satzung genannten Ereignisse erfasst.
- (2) Für die Statistik der Wanderungen werden die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Erhebungsmerkmale einschließlich Ereignisdatum und die Veränderungen durch die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 dieser Satzung genannten Ereignisse erfasst.
- (3) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden bei Geburten und Sterbefällen folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
1. bei Geburten:  
Datum der Geburt, Geschlecht, kleinräumige statistische Zuordnungen bis zur Blockseite, Staatsangehörigkeiten.
  2. bei Sterbefällen: Sterbetag, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeiten, kleinräumige statistische Zuordnungen bis zur Blockseite.
- (4) Die Übermittlung aus dem Melderegister zum Feststellen der Bevölkerungsbewegung erfolgt regelmäßig rückwirkend für einen vierteljährlichen Erhebungszeitraum zum 31. 03., 30. 06., 30. 09. und 31. 12. des Jahres und auf Anforderung der Statistikstelle.

§ 4

Hilfsmerkmale

- (1) Bei der Statistik des Bevölkerungsbestandes und der Bevölkerungsbewegung sind Hilfsmerkmale:
- Absender der Daten, Familienverbands-Zugehörigkeit, Postleitzahl, Straße, Hausnummer der Wohnung (Haupt- und Nebenwohnung, Fortzugswohnung, Zuzugswohnung), soweit die Wohnung in der Stadt Oldenburg liegt. Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden bei Geburten und Sterbefällen als Hilfsmerkmale Postleitzahl, Straße und Hausnummer der Wohnung erfasst.

§ 5

Art der Erhebung

Die Erhebung beruht auf der statistischen Auswertung von Registern und Registerbewegungen der Meldebehörde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Stadt Oldenburg (Oldb), den 26. 08. 2013**

Der Oberbürgermeister

Prof. Dr. Schwandner

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Änderungssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Organisation und Abschottung der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit (Statistikstelle)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) vom 27. 06. 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 26. 08. 2013 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Organisation und Abschottung der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit (Statistikstelle) vom 17. 06. 2002 (Amtsblatt Weser-Ems vom 05. 07. 2002, S. 682), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 11. 2010 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 10. 12. 2010, S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Oldenburg führt zum Gewinnen der statistischen Informationen, die sie zur sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, Kommunalstatistiken im eigenen Wirkungskreis durch.
- (2) Die Kommunalstatistiken der Stadt Oldenburg umfassen die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren Aufbereitung sowie Analysen und Prognosen (Stadtforschung). Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistischen Dienststelle von den anderen Organisationseinheiten. Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke dürfen im Rahmen der Kommunalstatistik nur aufgrund von besonderen Satzungen der Stadt Oldenburg erhoben und gespeichert werden (§ 3 NStatG).



(3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Dienststelle ihre eigenen Daten für ihre Zwecke nach den für die Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind keine statistischen Informationen im Sinne dieser Satzung.

2. Der bisherige § 1 wird zu § 2 und die bisherige Überschrift wie folgt geändert:

§ 2 Organisatorische Zuordnung der Kommunalstatistik

3. Der bisherige § 2 wird zu § 3:

§ 3 Aufgaben der Statistikstelle

4. In § 3 Aufgaben der Statistikstelle wird die Nummer 6. eingefügt:

6. Einzelangaben im Rahmen des § 8 Abs. 3 NStatG zu übermitteln.

5. Der bisherige § 3 wird zu § 4:

§ 4 Personelle Abschottung

6. Der bisherige Satz 1 des bisherigen § 3 wird aufgehoben und durch folgenden Satz 1 im neuen § 4 ersetzt:

Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie konkrete Aufgaben der Kommunalstatistik gemäß § 3 dieser Satzung wahrnehmen, keine Aufgaben des Verwaltungsvollzuges übernehmen.

7. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und die bisherige Überschrift wie folgt geändert:

§ 5 Räumliche, organisatorische und technische Abschottung

8. Der bisherige Abs. 3 im bisherigen § 4 wird aufgehoben und durch folgenden Abs. 3 im neuen § 5 ersetzt:

Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Datenschutz und die Datensicherung so zu gewährleisten, dass nur die Beschäftigten der Statistikstelle und besonders autorisierte Personen (z. B. namentlich festgestellte System-Administratoren) Zugriff auf diese Daten haben. Diese besonders autorisierten Personen sind in die Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis nach § 4 Satz 3 und 4 einzubeziehen.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Stadt Oldenburg (Oldb), 26. 08. 2013**

Prof. Dr. Schwandner

Oberbürgermeister

## Stadt Oldenburg (Oldb)

### Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg für das Wirtschaftsjahr 2012

Der Rat der Stadt Oldenburg hat am 30. 09. 13 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Stadt Oldenburg zum 31. 12. 2012 mit der Bilanzsumme von 21.790.975,07 € und der Lagebericht 2012 werden festgestellt.

Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2012 Entlastung erteilt.

Der in der Gewinn- und Verlustrechnung 2012 verzeichnete Jahresgewinn in Höhe von 576.632,19 € wird wie folgt verwendet:

1. Einstellung in Erneuerungsrücklagen gem. § 12 Abs. 4 EigBetrVO:	115.467,00 €
2. Eigenkapitalverzinsung:	421.000,00 €
3. Zuführung zur Nachsorgerücklage:	61.900,00 €
4. Zuführung zur allg. Rücklage gem. § 12 Abs. 2 EigBetrVO:	65.758,82 €
5. Entnahme aus Deponiebewertungsrücklage BilMoG:	-203.595,77 €
6. Zuführung zur Deponiebewertungsrücklage BilMoG:	116.102,14 €
	<u>576.632,19 €</u>

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2012 einschließlich des Lageberichts wurde aufgestellt und für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oldenburg durch die TREUHAND Oldenburg GmbH geprüft und wie folgt testiert:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 14. 10. – 21. 10. 2013 während der Dienststunden im AWB Stadt Oldenburg, Wehdestr. 70, Zimmer 121, zur Einsichtnahme aus.